

Islandpferdefreunde zwischen den Meeren e. V.
(IPFM)

* in Deutschland ganz oben *

Satzung

**gemäß der auf der Jahreshauptversammlung am 24.11.2006 beschlossenen
Änderung**

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Islandpferdefreunde zwischen den Meeren“ und hat seinen Sitz in Leck (Nordfriesland). Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Husum eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft und Organisationen

Der Verein ist Mitglied im IPZV Landesverband Schleswig-Holstein und im Landessportverband Schleswig-Holstein.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Der Verein will die Islandpferdereiterei im Sinne eines Ausgleichssportes und der Vertiefung der Tier- und Naturliebe fördern, Aufklärung geben über Haltung und Zucht von Islandpferden.

Besondere Beachtung soll der Ausbildung der Spezialgangarten des Islandpferdes in Tölt und Pass geschenkt werden. Der Verein führt diese Aufgaben vorwiegend mit Kursen und Vorträgen durch.

Eine weitere Aufgabe des Vereins besteht in der Förderung des Reitens in der freien Landschaft im Rahmen des Freizeitreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden. Die Pflege des Jugendsports soll eine wesentliche Rolle in der Vereinsarbeit spielen.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenverordnung 1977 vom März 1976 (BGB I S. 613).

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines in dieser Satzung festgelegten Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den IPZV Landesverband Schleswig-Holstein-Hamburg mit der Auflage, diese Mittel zur Ekzemforschung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein ernsthaftes Interesse an den Zielen des Vereins bekundet.

Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit bei geheimer Abstimmung.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde des Vereins und Förderer werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.) durch Tod des Mitglieds,
- 2.) durch den Austritt, der nur zum 31.12. des Jahres möglich ist und 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,

3.) durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erklärt werden kann.

Durch den Austritt oder Ausschluss ausgeschiedene Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen oder sonstigen Abgaben des Vereins bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden vom Vorstand festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei Eintritt im Laufe des Jahres stets für das ganze Jahr zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins mit Islandpferden zu nutzen und an den Versammlungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

Mitglieder haben die Pflicht, die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins und seiner übergeordneten Organisationen zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben tatkräftig zu unterstützen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Beiträge und sonstige festgesetzte Abgaben an den Verein pünktlich zu bezahlen.

§ 7 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer, einberufen und geleitet.

Die Einladung an die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, und zwar mindestens zwei Wochen vorher, wobei das Datum des Poststempels für die Fristwahrung entscheidend ist.

Anträge müssen schriftlich mindestens acht Tage vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mind. 1/3 der Mitglieder den Antrag stellen.

Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, über Satzungsänderung einschließlich einer Änderung des Zwecks des Vereins, die nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden kann, ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ist die hiernach erforderliche Anwesenheit der Stimmberechtigten nicht vertreten, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, für die eine schriftliche Einladung nicht mehr erforderlich ist. Diese Versammlung ist dann, unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen, beschlussfähig. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung zur ersten Versammlung hinzuweisen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung sind:

1. die Vornahme der satzungsgemäßen Wahlen,
2. die Ernennung der Ehrenmitglieder,
3. die Wahl der Kassenprüfer,
4. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Kassenführung

Kassenführung und Geschäftsführung werden vom Vorstand geregelt. Die Kassenführung ist zum Schluss des Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfern zu prüfen. Aufgrund des Berichts derselben erfolgt auf der Jahresmitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem GeschäftsführerIn
- c) der/dem KassenwartIn
- d) der/dem SportwartIn
- e) der/dem FreizeitwartIn
- f) der/dem JugendwartIn
- g) der/dem PressewartIn

und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für alle Ämter gewählt werden können und beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre. Es ist möglich, dass eine Person zwei Ämter übernimmt. Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart werden in Jahren mit gerader, der Geschäftsführer, der Sportwart, der Freizeitwart und der Pressewart in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Hierbei wird das dem Geschäftsjahr folgende Jahr der Wahl zugrunde gelegt.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer einberufen und geleitet.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Die/der Vorsitzende und die/der GeschäftsführerIn vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegen außerdem die in dieser Satzung besonders aufgeführten Befugnisse.

Der Geschäftsführer erstattet den Geschäftsbericht auf der Jahresmitgliederversammlung. Ihm obliegen die Anfertigung der Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte. Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit können auf ein Vereinsmitglied delegiert werden.

Dem Kassenwart obliegt die Kassenführung und Rechnungslegung sowie die Erstattung des Kassenberichtes.

Der Sportwart ist zuständig für die Ausbildung der Mitglieder und die Durchführung von Turnierveranstaltungen. Er kann einzelne Vereinsmitglieder mit der Durchführung der Ausbildung beauftragen. Auf der Jahresmitgliederversammlung hat der Sportwart über seine Tätigkeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berichten.

Der Freizeitwart ist zuständig für die Organisation von Freizeitveranstaltungen.

Die Stellvertreter unterstützen die Arbeit der hauptamtlich gewählten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten die hauptamtlich gewählten Mitglieder, wenn diese verhindert sind.

§ 12

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Amtsgericht Flensburg VR 481 NI
02.03.2007